# Rirchliches Amtsblatt

# für Mecklenburg=Schwerin

Rahrgang 1925

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 20. August 1925.

#### Anhalt:

Bekanntmachungen:

207) Statistische Tabellen:

208) Aufwertung von Altbesitzanleihen;

209) Aufwertung von Leistungen aus Erbpacht;

210) Witwenabgaben;

211) Veränderungen im Pfrundeneinkommen:

212) Steuerbücher für 1925;

213) Flugblatt gegen die Sekten; 214) Zeitschrift; 215) Oberlin-Film.

# Bekanntmachungen.

207) G.=Mr. I. 3395.

#### Statistische Tabellen.

Die bisher benutten, bei Millies, Zirkular=Verordnungen I, S. 303 ff., abge= bruckten Mufter ber Statistischen Sabellen haben eine Reihe zweckmäßiger Underungen erfahren. Es sind dies vor allem die folgenden:

In der Überschrift der Spalte 5, II ist statt des Wortes "Beerdigungen" mit firchlichen Ukten das Wort "Bestattungen" eingesetzt. Es sind also auch kirchliche Reiern bei Reuerbestattungen mitzugählen.

Die Spalten 5, IV und V kommen in Fortfall (Rirchliche Afte bei Feuerbestattungen und kirchliche Alte bei Beerdigungen von Totgeborenen.)

Die Spaltengruppe 8 wird in zwei Spaltengruppen (8 und 9) zerlegt, und 3war

Spalte 8: Rindergottesdienste sind gehalten in wievielen Rirchengemeinden?

A. ohne Gruppensnstem (einschl. Rinderlehre).

B. mit Gruppeninstem.

Bu A und B ist in Klammern die Zahl der Teilnehmer anzugeben.

Spalte 9: Rugendgottesdienste sind regelmäßig gehalten in wievielen Rirchengemeinden?

- A. in Form von Unterredungen mit Ronfirmierten oder als Chriftenlehre,
- B. in Form von Gottesdiensten, veranstaltet

a. von der Gemeinde,

b. von der Inneren Mission oder von anderer Seite.

(Zu den von der Inneren Mission veranstalteten Jugendgottesdiensten zählen die von Jugendpastoren veranstalteten.)

Die bisherigen Spaltengruppen 9 und 10 erhalten die laufenden Nummern

10 und 11 (Abertritte und Austritte).

Spalte 10 d erhält die Überschrift "sonstigen nicht-driftlichen Gemeinschaften ober keiner Religionsgemeinschaft (barunter Rücktritte .....)".

Spalte 11 d ebenfalls "sonstigen nicht=christlichen Gemeinschaften ober zu keiner Religionsgemeinschaft".

Die Spalten 4, II. Bb (Mischen) erhalten die folgenden Unterabteilungen:

1. evangelisch=katholisch, 2. evangelisch=sonst christlich,

3. evangelisch=jüdisch, 4. evangelisch=dissidentisch.

Dieselben Unterabteilungen erhalten die Spalten 6B (Konfirmation, Kinder aus Mischehen) und 3, Ib (Geburten aus Mischehen)

Die gesteigerte Tätigkeit, welche die katholische Kirche seit der Ausstebung der Constitutio provida und der Einsührung des Codex juris canonici in der Beeinssussignen der Mischehen zeigt, zwingt dazu, die statistischen Ergebnisse auf diesem Gediet scharf ins Auge zu sassen und besonders auch die konfessionelle Zugehörigkeit der aus Mischehen gedorenen Kinder, soweit als möglich, zu erkennen. Ferner hat die Kirchenaustrittsbewegung eine neue Art von Mischehen entstehen lassen, die früher selten war, jest aber immer mehr im Volksleden demerkdar wird, nämelich die evangelisch=religionslose Mischehe: 1919 waren deren in Deutschland 2678, 1922 bereits 9428. Die Ausstüllung der Spalten 4, II. B b 3 und 4 wird praktisch sür die mecklendurg=schwerische Landeskirche nicht in Frage kommen, da die Trauung solcher Paare nach den geltenden Bestimmungen abzulehnen ist.

Außer der Tabelle II, wie sie bisher von den Pastoren nach der Zirkulars Verordnung vom 20. Februar 1902 auszufüllen war (vgl. Millies II, S. 111), wird nunmehr auch das folgende Muster herausgegeben:

Bezeichnung ber Spalten in ber statistischen Übersicht (Tabelle II)		Rirchliche Statistik für das Jahr
Sp. 1	1.	Rirchgemeinde
Sp. 2	2.	Seelenzahl nach der letten Zählung
Sp. 3	3.	Taufen.
II. A		Gesamtzahl der Getauften
II. Ba		darunter: Rinder aus rein evangelischen Ehen
II. Bb		aus gemischten Ehen
II. Bb 1		und zwar aus evangelisch = katholischen Mischehen
II. Bb 2		aus evangelisch=sonst christlichen Mischehen

Bezeichnung der Spalten in der	
statistischen Übersicht	
(Tabelle II)	
II. Bb 3	auß evangelisch = jüdischen Mischehen
II. Bb 4	aus evangelisch = dissidentischen Mischehen
II. В с	darunter: uneheliche Kinder evangelischer Mütter
· .	" Erwachsene (in die Gesamtzahl nicht einzurechnen)
II. C	Tausversagungen
Sp. 4	4. Trauungen.
II. A	Gesamtzahl der getrauten Baare
II. Ba	darunter: rein evangelische Baare
II. Bb	gemischte Paare.
II. Bb 1	und zwar evangelisch=katholisch
II. Bb 2	evangelisch=sonst christlich
II. Bb 3	evangelisch-jüdisch
II. Bb 4	evangelisch=dissidentisch
II. C	Trauversagungen
<b>©</b> p. 5	5. Bestattungen.
II	Gesamtzahl der mit kirchlichen Akten vollzogenen Bestattungen
II	darunter: kirchliche Akte bei Feuerbestattungen
	desgl. bei Bestattungen Nicht Evangelischer (in die Gesamtzahl nicht einzurechnen)
Sp. 6	6. Ronfirmation.
$\mathbf{A}$	Gesamtzahl der im Ralenderjahre Ronfirmirten
$\mathbf{A}$	darunter:
	Rinder aus rein evangelischen Chen
В	" " gemischten Chen
В 1	und zwar aus evangelisch=katholischen Misch= ehen
В 2	" evangelisch=sonst christlichen Mischen
В 3	" evangelisch = jüdischen Misch = ehen
В 4	" evangelisch = dissidentischen Mischen

Bezeichnung ber Spalten in der statistischen übersicht (Tabelle II)	
С	Erwachsene
©p. 7 I. A I. B a I. B b I. C	7. Heil. Abendmahl. Gesamtzahl der Abendmahlsgäste und zwar männlichen Geschlechts weiblichen Geschlechts darunter bei Privatkommunionen
<b>Б</b> р. 8 А В	8. Wurde regelmäßig Kindergottesdienst gehalten? (ja oder nein)
Sp. 9 A	9. Wurden Jugendgottesdienste gehalten? (ja od. nein) a) in Form von Unterredungen mit Ronfirmierten oder als Christenlehre?
В	b) in Form von Gottesdiensten? Wurden die Gottesdienste von der Gemeinde oder von der Inneren Mission (oder anderen Seizten) veranstaltet? (Zutreffendes unterstreichen!)
<ul><li>a.</li><li>b.</li><li>c.</li><li>d.</li></ul>	10. Übertritte zur evangelischen Kirche.*) Gesamtzahl der Übertritte und zwar von Katholiken von christlichen Gemeinschaften (Sekten) von nichtschristlichen Gemeinschaften oder auß keiner Religionsgemeinschaft darunter Wiedereintritte
Sp. 11	11. Austritte aus der evangelischen Kirche.*) Gesamtzahl der Austritte

<sup>\*)</sup> Bei Ubertritten und Austritten ist tunlichst besonders anzugeben, in wie vielen Fällen es sich um religionsunmundige Kinder handelt.

Bezeichnung der Spalten in der statistischen übersicht (Tabelle II)	
a. b. c. d.	und zwar  zur katholischen Kirche  zu christlichen Gemeinschaften (Sekten)  zum Judentum  zu nicht=christlichen Gemeinschaften oder zu keiner Religionsgemeinschaft oder unbekannt wohin
Sp. 12	12. Besondere Bemerkungen:
	(Ort): (Unterschrift):

Der Oberkirchenrat ordnet hierdurch an, daß von den Herren Pastoren fortan die statistischen Ausstellungen nach diesem Muster vorgenommen werden, und zwar vom Jahre 1925 ab. Für die statistischen Ausstellungen des Jahres 1924 gelten noch die bisherigen Formulare. Die vorgenannten Abänderungen treten am 1. Januar 1926 in Kraft mit Gültigkeit für die statistischen Erhebungen des Jahres 1925. Es sind demnach die Ausstellungen für das Jahr 1924 noch in der bisherigen Weise vorzunehmen.

Die oben gegebene Form der Tabelle stellt gegenüber der bisherigen Form eine wesentliche Bereinfachung dar, insosern als hier alle von den Standessämtern zu beschaffenden Aotizen betr. Geburten, Cheschließungen und Sterbesfälle fortfallen. Es sind also von den Herren Pastoren fortan nur die Einstragungen betr. Taufen, Trauungen und kirchliche Bestattungen noch vorzusnehmen. Ferner fällt in dem oben angegebenen Muster die Prozentsberechnung sort.

Die Herren Landessuperintendenten wollen die bisherigen Tabellen, nur in der abgeänderten Form, von dem vorgenannten Zeitpunkte ab benutzen. Die Eintragung in diese Tabellen ist, mit Ausnahme der zu Anfang genannten Anderungen, wie bisher vorzunehmen. Infolge der für die Kirchengemeinden zu benutzenden abgeänderten Formulare treten jedoch noch folgende Veränderungen bezw. Vereinfachungen für die Superintendentur-Tabellen ein:

- 1. Die Prozentzahl in Spalte 7, II (Kommunikanten) ist nur für den ges samten Kirchenkreis zu berechnen und einzutragen.
- 2. Folgende Spalten der Sabelle II sind auch von den Herren Landessuper= intendenten nicht mehr auszufüllen:

a) Spalte 3, I (lebend geborene Rinder),

b) Spalte 3, III (Prozentsat der Taufen im Verhältnis zu den Geburten),

c) Spalte 4, I (Cheschließungen),

d) Spalte 4, III (Prozentsak der Trauungen im Verhältnis zu den Cheschliekungen),

e) Spalte 5, 1 (Verstorbene),

f) Spalte 5, III (Prozentsak der kirchlichen Bestattungen im Verhältnis zu den Sterbefällen).

Das für die oben genannten Spalten erforderliche Material kann vielfach nur mit Schwierigkeiten in den einzelnen Gemeinden beschafft werden. Oberkirchenrat wird diese Unterlagen vom Statistischen Landesamt erbitten und die für diese Spalten erforderlichen Eintragungen für das Gesamtgebiet der Landeskirche selbst vornehmen.

Es bleibt jedoch jedem Baftor unbenommen, für das Bfarrarch in diese Eintragungen in eine der Tabelle II entsprechende Liste auch von 1925 ab vorzu= nehmen und sich das hierfür erforderliche Material von den örtlichen Standes=

ämtern zu erbitten.

Frage.

Da die Unweisung zur Ausfüllung der Formulare in Zukunft nicht mehr auf den Formularen selbst abgedruckt sein wird, so gibt der Oberkirchenrat diese Unweisung nachfolgend bekannt. Sie kann auch in Sonderdrucken durch den Oberkirchenrat bezogen werden.

### Anweisung zur Ausfüllung der Statistischen Sabelle II, betreffend Außerungen des kirchlichen Lebens in den deutschen ebangelischen Landeskirchen.

### A. Allgemeines:

1. Für alle Eintragungen in die Tabelle sind die Grenzen des Ralenders. jahres genau zu beachten. Ereignisse und Handlungen des vorigen und nächsten Jahres bleiben unberücksichtigt.

2. Alle kirchlichen Handlungen der Spalten 3, 4, 5, 6 und 7, welche sich auf auswärtige, d. h. nicht zu der betreffenden Parochie gehörige Bersonen be= ziehen, sind da, wo sie in das Kirchenbuch eingetragen sind, nicht etwa auch da, wo die betreffenden Bersonen wohnhaft waren, in Berechnung zu ziehen.

- 3. Die Prozentberechnung bezüglich der auf kirchliche Ukte bei gemischten Rommt nur Chen vorkommenden Amtshandlungen in den Spaltengruppen 3 und 4 (Geburten für die Ein- Ebeit bottommenben Amishandrungen in ven Spatiengruppen 3 und 4 (Gebutten tragung in und Taufen, Cheschließungen und Trauungen) erfolgt so, daß die ganze Zahl die Gesamt- der Spalte II B'b mit der Hälfte der Zahl unter I Bb verglichen wird. Dies Liste für die beruht auf der Unnahme, daß in den betreffenden Fällen die Erwartung, bei ganze Lan- welcher Bekenntnisgemeinschaft der kirchliche Akt nachgesucht werden wird, für destirche in die Seite des evangelischen und des nicht-evangelischen Teiles der Eltern und Chegatten eine gleiche ist.
  - 4. Es ist bei der Aufrechnung darauf zu achten, daß in Spalte 3, I und II die Eintragungen unter B a + b + c stets die Summe A, in Spalte 4, I und II die Eintragungen unter B a+b stet $\widehat{s}$  die Summe A ergeben.
  - Unter Tauf=, Trau= und Konfirmation&=.. Versagungen" ist stet& die Ablehnung der betreffenden firchlichen Handlung durch amiliche firchliche Organe zu verstehen, nicht die Verweigerung derselben durch die Beteiligten,

#### B. Besonderes:

Bu Spalte 2:

Die Zahl der landeskirchlichen Evangelischen ist immer nach dem ends gültigen Ergebnis der letten allgemeinen Volkszählung, bei der die Religions zugehörigkeit erhoben wurde, anzugeben, ohne Rücksicht auf den in der Zwischenzeit durch Geburten, Todesfälle oder Wanderungen erfolgten Zus und Abgang, jedoch unter Umstellung auf die kirchlichen Grenzen, wo solche mit den polistischen nicht zusammenfallen.

Sind Landesangehörige zu benachbarten Landeskirchen ausgepfarrt oder sind in das Landeskirchengebiet Angehörige eines Nachbarlandes eingepfarrt, so ist dies in der kirchlichen Statistik ebenfalls zu berücksichtigen. Demnach ist in Spalte 2 die bei der Volkszählung für das betreffende Kirchengebiet sestgestellte Zahl der landeskirchlich Evangelischen um die Zahl der zu oder aus Nachbar-

firchen Auß= oder Eingepfarrten zu fürzen bezw. zu erhöhen.

#### Zu Spaltengruppe 3:

1. In Spaltengruppe 3 sind alle Spalten unter I nicht lediglich nach den Eintragungen der Kirchenbücher auszufüllen, sondern nach den zu ermittelnden Feststellungen der Standesämter, bezw. des zuständigen Statistischen Landesamts.

2. Alle Spalten unter II umfassen lediglich Tausen von Kindern auß II. evangelischen Chen, auß Mischehen, in denen ein Teil evangelisch ist, und Tausen für die vom unehelicher Kinder evangelischer Mütter.

Etwaige Taufen von Kindern nicht evangelischer Eltern, von unehelich rat aufzuscheborenen nicht evangelischer Mütter sind außerhalb der Tabelle in "Bestellendensenstellungen" gesondert aufzuführen. (Spalte 12.)

3. Sämtliche Angaben in der Spaltengruppe 3 (Geburten und Taufen) be= in Frage. ziehen sich nur auf lebend geborene Kinder. Nicht einzurechnen sind Totgeburten und Taufen von Erwachsenen.

Zu Spaltengruppe 3 und 4:

1. Für 4, I gilt das oben zu Spalte 3, I Gesagte. S. Randbemerkung I.

2. Als "Mischehen" sind für die Stastistik in den Spalten zu 3, 4 und 6 (Geburten und Taufen, Cheschließungen und Trauungen, Konfirmatisonen) diesenigen Chen anzusehen, in welchen der eine Gatte landesskirchlichzevangelisch (sei es lutherisch oder reformiert oder uniert) ist, der andere nicht.

Den landeskirchlich Evangelischen sind dabei gleichzustellen die Angehörigen der den Landeskirchen nahestehenden deutschen evangelisch=kirchlichen Gemein= schaften, wie beispielsweise der Brüdergemeinde, der resormierten Gemeinden in Bayern, Württemberg, Sachsen, Hamburg, Lübeck, sowie der Gemeinden Korn= tal und Wilhelmsdorf in Württemberg.

# Zu Spaltengruppe 5:

1. Für 5, I gilt das oben zu Spalte 3, I Gesagte. S. Randbemerkung I.

2. Auch in der Spaltengruppe 5 (Sterbefälle und Beerdigungen) kommen nur Evangelische in Betracht. Evangelisch=kirchlich vollzogene Beerdigungen von Anzgehörigen anderer Religionsgemeinschaften sind in Bemerkungen gesondert zu zählen.

II. Rommt nur für die vom Oberfirchenrat aufzuftellende Gefamt-Zufammenstellung Tabelle II,

die für die

benturen

- 3. Totgeborene sind in Spalte I und II nicht mitzuzählen und also auch bei der Berechnung des Prozentsates in III außer Unsat zu lassen.
- 4. In Spalte 5, Il finden nur Fälle Berücksichtigung, in denen sich an der Bestattung ein Geistlicher oder in dessen Vertretung der Rufter, Rantor oder Ge= meindehelfer namens ber Rirche amtlich beteiligt hat. Selbstverständlich sind diefe Ralle nur am Orte best firchlichen Uftes, nicht etwa auch am Sterbeorte zu gablen.
- III. 5. Wenn bei Feuerbestattungen mehrere kirchliche Ukte stattgefunden haben, Die Rlammer etwa am Sterbeorte und am Orte der Einäscherung, so ist stets der letztere zu findet sich nur in der zählen (in Spalte 5, II und in der Rlammer).

#### Ru Spaltengruppe 7:

- Superinten= 1. Die Bahl unter A muß der Summe von a und b unter B entsprechen. außzufüllen Sollte in den Einzelberichten bei einigen Abendmahlsgäften das Geschlecht nicht bezeichnet sein, so sind dieselben in der Tabelle nach dem im übrigen in dem betreffenden Bezirk sich ergebenden Verhältnis unter B a und b zu verteilen.
  - 2. Die Rahl unter C, welche in die Gesamtzahl eingeschlossen ist, betrifft die Teilnahme an nicht innerhalb gottesbienstlicher Räume für die ganze Gemeinde abgehaltenen Rommunionen, also außer Rranken= und etwaigen sonstigen Hauß= fommunionen auch die gemeinsamen Rommunionen in Rrankenhäusern, Hospi= tälern usw.

### Bu Spaltengruppe 8 und 9:

Nicht die Zahl der Gottesdienste ist einzutragen, sondern die Zahl der Ge= meinden, in welchen die genannten Gottesdienste regelmäßig gehalten werden. Da= zu gehören auch die Fälle, in denen solche Gottegbienste nur im Sommer oder nur im Winter gehalten werden. Werden in einer Parochie solche Gottesdienste an mehreren Orten (Rirchen) gehalten, so ist deren Gesantzahl in (runden) Rlammern beizufügen.

# Zu Spaltengruppe 10 und 11:

Bei den Über= und Austritten in Spalte 10 und 11 sind nur diejenigen kon= fessionsmündiger Personen anzugeben. Wo auch Fälle von Ronfessionswechsel konfessionsunmundiger Kinder, die mit den Über- und Austritten konfessionsmundiger Personen erfolgen, den Pfarrämtern bekannt werden, ist deren Zahl mit: "außerdem . . . . fonfessionsunmundige Rinder" gesondert hinzuzufügen.

In Spalte 10d und 11d sind Aber- und Austritte anzuführen, bei denen entweder keinerlei sonstige Gemeinschaften in Betracht kommen oder diese einen christlichen Charafter nicht tragen.

Die erforderlichen Formulare werden vom Oberkirchenrat beschafft und zur Ver= teilung gebracht werden. — Die geltenden Bestimmungen über die Aufstellung der Gemeindeberichte bleiben durch diese Verfügung unberührt.

Schwerin, den 8. August 1925.

Der Oberkirchenrat. Sieben.

208) G. Mr. I. 3270.

#### Aufwertung bon Altbesitanleihen.

Der § 27 des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen vom 16. Juli 1925 gewährt den Anstalten und Einrichtungen, nicht nur der freien Wohlsahrtspflege, soweit sie Aufgaben der öffentlichen Wohlsahrtspflege erfüllen, auf 15 Jahre eine Wohlsahrtsrente, soffentlichen Anleihealtbesitzer sind und sofern die für die Rente vorgesehenen Mittel aus Zöllen auf landwirtschaftliche Erzeugnisse tatsächlich eingehen. Altbesitzenleihen sind Markanleihen, die der Gläubiger nachweislich vor dem 1. Juli 1920 erworben hat und die ihm von dem Erwerbe dis zur Anmeldung ununterbrochen gehört haben. Die näheren Bestimmungen trifft das genannte Geset in den §§ 9—11.

Wegen der praktisch nicht einfachen Durchführung dieses Gesetzes soll die Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats die näheren Vorschriften erstassen.

Es wird sich nun darum handeln, denjenigen Anleihealtbesith, der für die oben erwähnte Wohlsahrtspflege bestimmt ist, auszusondern und anzugeben. Soweit es sich um besondere Stiftungen, Zweckvermögen usw. handelt, wird das keine besonderen Schwierigkeiten machen. Anders liegt es bei denjenigen Eigenztümern, die zwar Wohlsahrtseinrichtungen der gedachten Art unterhalten, die hierfür ersorderlichen Mittel aber nicht aus einer besonderen Kasse, sondern aus dem ungetrennten Allgemeinvermögen genommen haben. Hier wird man sich damit helsen müssen, sestzustellen, in welchem Verhältnis in der Friedenszeit die Ausgaben für die allgemeinen Bedürfnisse und die Wohlsahrtspflege sich teilten.

Der Anleihealtbesit ist bereits durch Rundfrage bei den Herren Landessuper= intendenten sestgestellt, diese Rundfrage ergibt aber für die Frage der Gewährung der Wohlfahrtsrente noch kein ganz klares Bild. Es wird vielmehr anzugeben sein:

- 1. der Anleihealtbesitz der einzelnen Stiftungen, der für die Aufwertung ganz in Betracht kommt,
- 2. wieweit in der Vorkriegszeit von dem übrigen Vermögen der Kirchen für Wohlfahrtspflege, also vornehmlich für Unterstützungszwecke, für Gemeindepflege, Krankenpflege, Kinderfürsorge usw. Verwendung gestunden haben. Das Verhältnis der für diese Zwecke verwandten Mittel wird prozentual zum allgemeinen Vermögen der Pia corpora berechnet werden müssen, um den aufzuwertenden Teil der Unleihen seitstellen zu können.

Die Pastoren wollen diese Nachweisungen bis zum 15. September dem Oberkirchenrat durch Vermittlung der Landessuperintendenten einreichen.

Die Nachweisungen sind nach folgendem Muster aufzustellen:

I. Stiftungen (einzeln aufzuführen).

Unleihealtbesit in

- a) Reichsanleihen,
- b) Unleihen der Länder,
- c) Unleihen der Gemeinden.

II. Ararbermögen.

Unleihealtbesitz in

a) Reichsanleihen,

b) Unleihen der Länder,

c) Unleihen der Gemeinden.

Davon nach einem Durchschnittssatz der Vorkriegszeit für Wohlfahrtszwecke verwandt:

3u a)

3u b)

3u c)

III. Sonstige Pia corpora wie zu II.

Schwerin, den 6. August 1925.

#### Der Oberkirchenrat.

Lemce

209) G.-Mr. I. 3409.

#### Aufwertung bon Leiftungen aus Erbhacht und ähnlichen Verträgem.

Die Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 14. März 1925 (Kirchl. Umts=blatt Ar. 7, Seite 57) erfährt durch die neuen Bestimmungen des Auswertungs=gesets vom 16. Juli 1925 folgende Anderungen:

Zu 1: Der Auswertungssatz beträgt nicht mehr 15 %, sondern 25 %!

Von dem auf 25 % abgewerteten Betrag sind zu fordern ab 1. Januar 1925: 1,2 % Zinsen, ab 1. Juli 1925:  $2^{1/2}$  %, ab. 1. Januar 1926: 3 %, ab 1. Januar 1928: 5 % Zinsen.

Bu 3: für 1924 find keine Zahlungen zu fordern,

für 1925 dagegen 10 %,

ab 1. Januar 1926: 15 %,

ab 1. Januar 1928: 25 % der festgesetzten Leistungen.

Im übrigen nimmt der Oberkirchenrat Veranlassung, nochmals darauf hinzuweisen, daß in allen Fällen, in denen der Staat aus der Gegenleistung die volle geldwerte Autung zieht, wie bei Naturalleistungen eine Auswertung dis zu 100 % beausprucht werden kann.

Diese Regelung gilt bis zu einer evtl. landesgesetzlichen Regelung der Aufwertung von Erbpachtzinsen, wie sie der § 63 If. 5 des Auswertungsgesetzes der

Landesgesetzgebung vorbehalten hat.

Sch werin, den 6. August 1925.

# Der Oberkirchenrat.

Dr. Frhr. v. Sammerstein.

210) G.=Mr. I. 3426.

# Witwenabgaben.

Vom 1. Oktober d. Is. ab wird eine Neuregelung der Auszahlung der Bezüge an diejenigen Pastorenwitwen erfolgen,

die ihre Bezüge durch das Witwen-Institut aus Staats mitteln erhalten, soweit diese ein Anrecht auf Auszahlung von Witwenabgaben aus der Pfarre oder besonderen Witzwenstiftungen hatten. Es sind dies diesenigen Pastorenwitwen, die unter das Staatsgeset vom 5. Juli 1923, betr. Ruhegehalts und Hinterbliebenen Versorgung usw. (Reg. Bl. 86/1923) sallen, also diesenigen Pastorenwitwen, die am 31. März 1922 vorhanden waren, sowie diesenigen Pastorenwitwen, die erst nach diesem Zeitpunkt Witwen wurden, deren Chemänner aber bereits am 31. März 1922 emeritiert waren, soweit deren Chemänner nicht für ihre Frauen auf ein Wittum aus der Pfarre verzichtet haben und auf Grund der Verordnung vom 23. Dezember 1912 der Neuordnung für die Pastorenwitwen beigetreten sind. Es handelt sich demnach kurz gesagt um diesenigen Pastorenwitwen, die ihre Witwenbezüge aus Staatsmitteln durch die Witwenkasse erhalten und denen auf diese Bezüge Einkünste aus dem Pfarrwittum angerechnet werden, die Mietzentschädigung ausgenommen.

Den vorgenannten Witwen waren nach dem Staatsgesetz die Bezüge aus dem Wittum auf ihre Witwenbezüge der X. Gehaltsgruppe anzurechnen. Der Einfachheit halber aber rechnete das Witwen-Institut nicht die tatsächlichen Einfünfte aus dem Wittum auf diese Bezüge an, sondern zog ihnen statt dessen den Pauschalbetrag von 10 % ihres Solleinkommens ab. Diese Berechnungs-art hatte auf die Dauer mancherlei Mißstände im Gesolge und konnte ihrer Urt nach nur eine vorläufige sein.

Durch übereinkunft der beteiligten Stellen soll vom 1. Okz tober d. Is. ab die folgende Berechnungs und Auszahlungs urt für die vorgenannten Pastorenwitwen eingeführt werden: Das Witwen Institut wird ihnen von dem genannten Zeit punkt ab die vollen Witwen Bezüge der X. Gehaltsgruppe auszahlen, also den 10% igen Abzug von da ab nicht mehr machen. Den so für das Witwen-Institut entstehenden Aussall erstattet die Landestirchenkasse mit einem Pauschalbetrage, der jährlich neu berechnet wird, an das Witwen-Institut. Für die Landeskirchenkasse gleicht sich diese an das Witwen-Institut zu leistende Zahlung dadurch wieder aus, daß von den Pastoren keine Witwenabgaben mehr zu leisten und demzusolge in den Veranschlagungen vom 1. Oktober d. Is. ab keine Ubzüge sür Witwenabgaben mehr zu machen sind. Dadurch vermindern sich die von der Landeskirchenkasse zu leistenden Zuschüsse an die betreffenden Pastoren.

Von dieser Neuregelung ausgenommen bleibt die Miets= entschädigung. Diese ist nach wie vor von den Zahlungspflichtigen aufzu= bringen. Der aus Mietsentschädigung an die Witwe gezahlte Betrag wird weiter vom Witwen=Institut den Witwen auf ihre Bezüge angerechnet.

Aus dieser Neuregelung ergeben sich die nachstehenden Folgerungen:

1. Von den Pfarrinhabern sind vom 1. Oktober d. Is. ab irgendwelche Bezüge aus der Pfarre oder aus Stifztungen u. w. an die Witwen nicht mehr auszuzahlen, mit alleiniger Ausnahme der Mietsentschädigung, deren Regelung Angeslegenheit der Landdrosteien ist.

- 2. Die Abrechnung zwischen Pfarrinhabern und Landeskirchenkasse erfolgt in der Weise,
  - a) daß in den Veranschlagungen aller Pfarren, die Zuschüsse aus der Landeskirchenkasse erhalten, ein Abzug für Witwenabgaben vom 1. Oktober d. Is. nicht mehr zu machen ist,
  - b) daß von Überschuß=Pfarren und von solchen Pfarren, die nicht in Ubrechnung mit der Landeskirchenkasse som 7. Juli 1828 zustehenden Witwenbezüge aus den Pfarren, also Dezima und Vicesima, an die Landeskirchenkasse statt an die Witwen abzyführen sind,

c) daß etwaige besondere Leistungen an die Witwen, wie Einkunfte aus Witwenländereien, aus Witwenholzlieserungen, aus Witwenfonds usw., also solche Witwenzahlungen, die nicht aus dem Pfarreinkommen, sondern aus besonderen Witwenstiftungen abges führt werden, nicht mehr an die Witwen, sondern in allen Fällen an die Landeskirchenkasse auszukehren sind.

Den Witwen entsteht durch diese Regelung ein Nachteil nicht, da sie nunsmehr die ihnen nach dem vorgenannten Geset vom 5. Juli 1923 zustehenden Witwenbezüge der X. Gehaltsgruppe ohne Abzüge aus der Rasse des Witwenschicken Vorteil, als sie nur mit einer Stelle abzurechnen haben und zum Fälligsteitstermin sogleich alle ihnen zustehenden Bezüge pränumerando erhalten. Für die Pastoren auf den Zuschüßpfarren bringt diese Regelung den Vorteil, daß sie Witwenbezüge nicht mehr abzusühren und auszulegen brauchen und der Abrechnung mit den Witwen enthoben sind.

Wenn die vorstehende Teuregelung auch zunächst nur für diesenigen Pastorenswitwen gilt, die ihre Bezüge auß staatlichen Mitteln durch das Witwen-Institut erhalten, so kann diese Regelung auf jedesmaligen Untrag der betreffenden Pfarreinhaber auch auf die Pastorenwitwen außgedehnt werden, die ihre Bezüge auß der Landeskirchenkasse erhalten, soweit sie Unspruch auf ein Pfarrwittum haben.

Busammenfassend macht der Oberkirchenrat besonder dar auf aufmerksam, daß also vom 1. Oktober d. Is. ab Witwenab z gaben an die Witwen nicht mehr zu leisten sind. In Zweifelsfällen sind Unfragen unverzüglich an den Oberkirchenrat zu richten.

Schwerin, ben 5. August 1925.

# Der Oberfirchenrat.

Sieden.

211) G.=Nr. I. 3425.

# Veränderungen im Pfrümdeneinkommen seit Ginreichung der Vorberanschlagung für 1925.

Der Oberkirchenrat bringt die Verfügung 65 im Kirchlichen Umtsblatt Ar. 6 b. 38., S. 42 und 43 in Erinnerung, nach der Veränderungen im Pfründeneinskommen seit Einreichung der Vorveranschlagung für 1925, die für das Ends

resultat der Veranschlagung von Bedeutung sind, regelmäßig durch Vermittlung des zuständigen Landessuperintendenten an den Oberkirchenrat mitzuteilen sind. Der Oberkirchenrat weist ergänzend darauf hin, daß diese Nachträge zu den Veranschlagungen ohne besondere Aufsorderung in allen Fällen einzureichen sind, also auch dann, wenn eine Veränderung hier etwa schon bekannt geworden sein sollte, ha es sich darum handelt, das betr. Material vollständig zu den Verzanschlagungsakten zu haben. Das in der vorgenannten Verfügung gegebene Schema ist zu beachten.

Schwerin, den 5. August 1925.

# Der Oberfirchenrat.

Sieben.

212) S.≈Mr. I. 3439.

#### Steuerbücher für 1925.

Die nach §§ 17 bis 19 der Durchführungsbestimmungen vom 20. Dezember 1923 über den Steuerabzug vom Arbeitslohn von der Gemeindebehörde auß= gestellten Steuerbücher für 1925 sind von den Pastoren und sonstigen Kirchen= beamten, soweit sie Zahlungen auß der Landeskirchenkasse erhalten haben, zwecks Außstellung von Lohnsteueraußweisen für daß Finanzamt, wenn nicht bereits hierher eingesandt, bis spatestens 31. August d. Is. an die Kasse des Ober= tirchenrats zur Entnahme der ersorderlichen Angaben einzusenden.

Schwerin, den 8. August 1925.

# Der Oberkirchenrat.

Sieden.

213) G.-Ar. I. 3427.

# Flugblatt gegen die Setten.

Von dem in Ar. 8 des Amtsblattes angezeigten Flugblatt gegen die Sekten (S. 83) können noch 100 Stück zum Preise von 3,50 Mark abgegeben werden. Falls eine geringere Zahl von Flugblättern gewünscht wird, so können auch solche Bestellungen berücksichtigt werden.

Schwerin, den 5. August 1925.

214) G.=Ar. I. 3494.

#### Beitidrift.

Die vom Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. herausgegebene Zeitschrift "Kriegsgräberfürsorge" bringt in ihrer August-Rummer Berichte über die an der schwedischen Küste befindlichen Gräber der in der Stagerrakschlacht Gefallenen sowie Reiseberichte über die Kriegergräber in Frankreich und Polen. Die Zeitschrift ist von der Bundesgeschäftsstelle in Berlin-Wilmersdorf, Brandenburgische Straße 27, zu beziehen.

Schwerin, den 12. August 1925.

215) G.=Mr. I. 3536.

#### Oberlin=Film "Sprechende gände".

In Gemeinschaft mit dem Zentralausschuß für Innere Mission hat der Evangelische Presverband für Deutschland unter dem Titel "Sprechende Hände" einen Oberlin=Film über das Taubstummenblinden=Heim in Nowawes (Oberslinhaus) hergestellt. Die Vertretung dieses Films für Mecklendurg hat die Geschäftsstelle des Evangelischen Presverbandes Mecklendurg (Ubt. Vildkammer) in Schwerin, Mozartstr. 20, übernommen. Auf den Oberlin=Film soll bald ein zweiter Film solgen, der einen Gesamtüberblick über die Tätigkeit der Inneren Mission gibt. Diese Filme wollen und sollen selbst ein Stück Innerer Missions=arbeit sein, dadurch, daß sie auch in solchen Herzen Liebe erwecken und die Hände derer zum freudigen Geben öffnen, die bisher aus Unkenntnis oder Verkennung des Umfangs und der Bedeutung der von der Inneren Mission geleisteten Arbeit abseits standen.

Diejenigen Gemeinden, die den Oberlin=Film und evtl. später auch den zweiten Film bei sich vorführen lassen möchten, wollen sich unter Angabe der vorhandenen elektrischen Stromart umgehend an die oben genannte Geschäftsstelle wenden.

Schwerin, den 13. August 1925.

# Rundgebung

des

# Deutschen Evangelischen Kirchenausschusses zur Wohnungsnot.

Die schlimmfte foziale Rot, unter ber mir gegenwärtig leiben, ift

# die erschreckende Wohnungsnot.

Thre Beseitigung ist unsere wichtigste soziale Aufgabe und die unumgängliche Voraussezung für den Wiederaufbau unseres Bolkslebens.

Die mannigfachen

# Urfachen

bieser Not sind genugsam bekannt. Bei dem langen Stillstand der Bautätigkeit, bei dem baulichen Versall vieler häuser, bei dem Uberhandnehmen der Schankstätten und Bergnügungslokale, bei der Vermehrung der Läden und Geschäftsräume vermindert sich ständig im Verhältnis zum Bedarf die Jahl versügbarer Wohnungen. Durch die Ausnahme Vertriebener aus den abgetrennten Landesteilen, durch das Eindringen landsremder Clemente, durch die Beschlagnahme zahlreicher Wohnungen in den besetzten Gebieten ist die Wohnungsnot stellenweise ins Ungemessene gestiegen. Durch die Steigerung der Baukosten, durch die Geldknappheit und die hohen Rapitalzinsen, durch selbstsächtige Ausbeutung der vorhandenen Notlage seitens einzelner Rreise wird trot aller Bemühungen die Beschaffung neuer Wohnungen seit langem gehemmt und erschwert.

So ist es gekommen, daß junge Chepaare oft jahrelaug keine eigene Wohnung sinden, sondern getrennt von einander oder in Untermiete leben müssen, wo das Gesühl des eigenen Heims nicht auskommen kann. So haben ungeeignete und gesundheitsschädliche, dumpse und sonnenlose Räume, deren Benutung zu Wohnzwecken früher verboten war, vielsach als Notwohnungen wieder in Gebrauch genommen werden müssen. So mußten Jugewanderte und Flüchtlinge nicht selten in Baracken, Ginquartierungshäusern oder gar in früheren Gefängnissen untergebracht werden unter Verhältnissen, bei denen man kaum mehr von einer Wohnung reden kann.

Was uns auf eine Umfrage aus ben verschiedensten Landesteilen Deutschlands berichtet worden ist, bietet von diesen Notständen erschütternde Bilder. Ein großer Teil der Bevölkerung in den Städten hat überhaupt nur einen Raum zur Versügung, worin man wohnt, kocht, wäscht, arbeitet, schläft, wo Kinder zur Welt kommen und erzogen werden sollen und wo Menschen krank werden und sterben. Vielsach sind 8, 10 und mehr Personen in einen Raum zusammengedrängt. Das Untermieter= und Schlafstellenwesen mit seinen mannigsachen Besichwernissen und Schäden nimmt immer mehr überhand.

Auch auf dem Lande find nach dem Urteil guter und zuverlässiger Sachkenner die Wohnungsverhältnisse oft nicht weniger trostlos. Bielfach mussen hier die engen Wohn- und Schlafräume noch mit sogenannten Sofgängern geteilt werden, b. h. mit fremden Hilsarbeitern, zu beren Stellung viele Landarbeitersamilien vertraglich verpflichtet sind.

Ein besonders schlimmer Abelstand ist die mit der Wohnungsnot eng zusammenhängende Bettenuot. Aus Mangel an Wohnraum können nicht genug Betten ausgestellt werden, sodaß oft Erwachsene und Kinder oder ältere Geschwister verschiedenen Geschlechts in einem Bett zusammenschlafen. Ja häufig sind Fälle, wo drei Familienglieder ein Bett teilen oder wo das Nachtlager auf dem Fußboden ausgeschlagen werden muß.

#### Furchtbare Folgen

ziehen solche Wohnungsverhältnisse mit Notwendigkeit nach sich. Die schweren gesundheitlichen Schädigungen liegen offen am Tage. Besonders die Tuberkulose, die man nicht mit Unrecht eine Wohnungskrankheit genannt hat, findet in den dumpfen und überfüllten Wohnungen, in denen keine Sauberkeit und keine Isolierung erkrankter Familienglieder möglich ist, einen günstigen Nährboden, wodurch nicht selten die Gesundheit ganzer Familien vernichtet wird. Auch die Übertragung von Geschlechtskrankheiten

ichon auf kleine Rinder, worüber burch aratliche Beobachtungen erschreckende Feststellungen gemacht worben find, wird burch bas enge Busammenwohnen geforbert.

Aus diesen Wohnungsverhältnissen entwickeln sich die schlimmsten sittlichen Mifftande. Das Schamgefühl erstickt, wo Menschen so eng zusammenleben. Gesundes Familienleben, die Grundlage aller Bolkskultur, kann nicht gedeihen und eine geordnete häusliche Erziehung des heranwachsenden Geschlechts ist aufs äußerste gefährdet, wenn nicht genügend Raum zum Leben und Arbeiten da ist. Auch die immer weiter um sich greisende Beschränkung der Kinderzahl und die sich häusenden Gingriffe gegen das keimende Leben sind vielsach durch die Wohnungsnot mit bedingt.

Besonders ernst sind die gesährlichen seelischen Wirkungen der Wohnungsnot. Welch geistige Verkümmerung bedeutet sür unsere Jugend das Auswachsen in hohen Mietskasernen und engen Jösen ohne Sonntagsfreude und ohne Heimatgesühl. Welch Zermürbenden und verbitternden Einfluß übt eine schlechte, unsreundliche und ungesunde Wohnung sortgesetzt auf das Gemütsleden aus. Die Arbeitslust wird durch Wohnungen, in denen es keine Möglichkeit eines Feierabends gibt, gehemmt, ja durch den unausschörlichen Ramps mit dem Wohnungselend schwindet oft alle Freude am Leben. Vor allem Wachstum und Pstege religiösen Lebens wird unter dem Druck der Wohnungsnot aufs höchste erschwert. In menschenunwürdigen Wohnungen ein Leben des Glaubens und des Gebets zu sühren, ersordert ein Maß von innerer Krast, das nur wenige ausbringen.

# Der Deutsche Evangelische Kirchenausschuß,

bie berufene Bertretung des evangelischen Deutschlands, darf an diesen ernsten Tatsachen nicht vorübergehen und zu diesen surchtbaren Notständen nicht schweigen. Wir sehen in der Bekämpfung der Wohnungsnot den Ausgangspunkt aller sozialen Fürsorge. So wie es heute vielsach steht, darf es nicht länger bleiben. Die brüderliche Liebe kann nicht mit ansehen, wie Volksgenossen unter den geschilderten Verhältnissen äußerlich und innerlich zu Frunde gehen und irre werden an der Liebe Gottes und der Menschen.

Wir vergessen nicht, welche Anstrengungen von verschiedenen Seiten gemacht worden sind, um der Wohnungsnot zu begegnen. Wir kennen die großen Schwierigkeiten, die sich der Beseitigung der Wohnungsnot gegenwärtig in den Weg stellen. Wir wissen, daß manche Maßnahmen der Gesetzgebung nicht die erhoffte Wirkung gehabt haben. Wir sehen die Gesahr, angesichts der Größe der Not und der Menge der Schwierigkeiten in den Anstrengungen zu erlahmen. Aber wir haben die Überzeugung: Wenn die Not überall recht erkannt würde und wenn überall der ernste Wille zu ihrer Beseitigung vorhanden wäre, könnte troß allem noch mehr geschehen. Darum sühlen wir uns verpssichtet, das öffentliche Gewissen, das unter dem Druck der Zeit einzuschlasen broht, wachzurusen. Das ganze Bolk muß erkennen, daß auf dem Gebiete des Wohnungswesens jest seine erste und vornehmste soziale Pflicht liegt.

Um Bersäumtes nachzuholen, werden für geraume Zeit besondere Anstrengungen ersorderlich sein Sonderinteressen einzelner Personen und Gruppen werden gegenüber dem dringenden Allgemeininteresse an der Beseitigung der Wohnungsnot zurückgestellt werden müssen. Luxus und Vergnügungssucht im privaten wie im öffentlichen Leben haben kein Recht, am wenigsten, solange weiteste Kreise unseres Volkes unter dem Wohnungselend leiden. Niemand darf der Größe dieser Volksnot sein Auge verschließen.

Durchgreisendes wird aber nur durch eine umfassende Gerstellung neuer Wohnungen und durch die Förderung des Wohnungsbaues mit öffentlichen Mittelu zu erreichen sein. Andere noch so berechtigte Wünsche auf sozialem und kulturellem Gebiet muffen diesem Bedürsnis gegenüber zurücktreten. Wir erwarten von den zuständigen Behörden und Körperschaften in Reich, Staat und Gemeinde, daß sie alles daran setzen, um ausreichende Wohnungen zu schaffen, in denen ein gesundes Geschlecht heranwachsen, driftliches Familienleben gebeihen und die Pflege guter Sitte und wahrer Frömmigkeit eine Stätte finden kann.

Gifenach, ben 25. Juni 1925.

# Der Deutsche Evangelische Kirchenausschuß

D. Dr. Rapler.